

Sondermandanteninformation – Energiepreisbremse durch Bundestag am 15.12.2022 verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am Donnerstag, den 15.12.2022 in zweiter und dritter Lesung die Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen verabschiedet. Für weitere Heizmittel haben die Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit ihrem Beschluss die Voraussetzungen für einen weiteren Härtefallfonds geschaffen. Mit den Preisbremsen und den Härtefallhilfen sollen Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie die Wirtschaft entlastet und vor sehr hohen Energiepreisen geschützt werden. Die Hilfen sollen mit Beginn des neuen Jahres die stark steigenden Energiekosten begrenzen. Die Entlastungen gelten ab März 2023 rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023. Für große industrielle Gasverbraucher beginnt die Auszahlung bereits im Januar.

Das Gesetz muss noch durch den Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzesblatt verkündet werden.

Mit dieser Mandanteninformation möchten wir Ihnen die wichtigsten Eckpfeiler der Regelungen darstellen und ebenso Informationen über Nebenbedingungen geben, die bislang in der Berichterstattung eine untergeordnete Bedeutung einnahmen:

Gaspreisbremse:

- Privathaushalte/ Unternehmen mit Jahresverbrauch \leq 1,5 Mio. kWh und Vereine:
Deckelung des Gaspreises (hier Bruttopreis) für 80% des prognostizierten Verbrauchs auf 12 ct/kWh (Fernwärme 9,5 ct/kWh)

Diese Verbraucherinnen und Verbraucher werden bereits durch die Dezember-Soforthilfe entlastet, das heißt, der Abschlag für den Monat Dezember entfällt komplett. Die Gaspreisbremse reduziert die monatlichen Abschläge um einen festen Entlastungsbetrag. Sie greift ab März 2023, wirkt aber rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023. Das heißt konkret: Im März sehen die Verbraucherinnen und Verbraucher gleich dreimal eine Entlastung in ihren Abschlägen, nämlich für den Monat März 2023 und rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023.

Verbraucherinnen und Verbraucher, die einen Versorgungsvertrag mit einem Gas- oder

Wärmelieferanten abgeschlossen haben, werden bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Gaslieferanten über ihre Entlastung informiert.

Die Entlastung erfolgt über die Energieversorgungsunternehmen automatisch. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nichts tun; es muss kein Antrag auf Entlastung oder Ähnliches gestellt werden. Kleine und mittlere Verbraucherinnen und Verbraucher wie etwa Haushalte zahlen ab 1. März 2023 automatisch niedrigere monatliche Abschläge bei ihren Versorgern.

- Unternehmen mit Jahresverbrauch > 1,5 Mio. kWh):
Deckelung des Gaspreises (hier Netto-Arbeitspreis) für 70% Vorjahresverbrauchs (2021) auf 7 ct/kWh.

Diese zweite Gruppe wird direkt ab dem 1. Januar 2023 entlastet. Es gelten Mitteilungs- und Meldepflichten ab einer monatlichen Entlastung von EUR 150.000,00. Näheres dazu in der Übersicht auf Seite 4.

Strompreisbremse:

- Privathaushalte/ Unternehmen mit Jahresverbrauch ≤ 30.000 kWh:
Deckelung des Strompreises (hier Bruttopreis) für 80% des prognostizierten Verbrauchs auf 40 ct/kWh.

Die Entlastung erfolgt über die Stromversorger automatisch. Verbraucherinnen, Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen erhalten ab 1. März 2023 durch die Stromversorger quasi eine monatliche Gutschrift. Die monatlichen Abschläge sinken um den Entlastungsbetrag. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nichts weiter tun. Es muss kein Antrag auf Entlastung oder ähnliches gestellt werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher werden bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Stromversorger über ihre Entlastung informiert.

- Unternehmen mit Jahresverbrauch > 30.000 kWh:
Deckelung des Strompreises (hier Netto-Arbeitspreis) für 70% des Vorjahresverbrauchs (2021) auf 13 ct/kWh.

Diese zweite Gruppe wird direkt ab dem 1. Januar 2023 entlastet. Es gelten Mitteilungs- und Meldepflichten ab einer monatlichen Entlastung von EUR 150.000,00. Näheres dazu in der Übersicht auf Seite 4.

Hinzu kommen **Härtefall-Regelungen** für Haushalte, Unternehmen und Einrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind, z.B. für Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, soziale Träger, Kultur und Forschung. Auch für Verbraucherinnen und Verbraucher, die mit anderen dezentralen Brennstoffen heizen, wie Pellets, Öl oder Flüssiggas und von sehr hohen Energiepreisen betroffen sind, wird es einen Härtefall-Fonds geben. Erhalten einzelne Unternehmen insgesamt hohe Förderbeträge, müssen **beihilferechtliche Vorgaben** eingehalten werden.

Da es sich bei den Energiepreisbremsen um Subventionen handelt, unterliegen diese dem sog. „Temporary Crisis Framework“ der EU. Danach bestehen **weitere Voraussetzungen** für die Preisbremsen. Diese haben wir Ihnen in der auf der nächsten Seite dargestellten tabellarischen Übersicht zusammengestellt. Sie umfassen je nach Förderhöhe z.T. tiefgreifende Einschnitte, wie Verbote von Bonus- und Dividendenzahlungen und hohe Hürden zur Klassifikation als energieintensive Unternehmen.

Bitte beachten Sie:

Die genannten Grenzen gelten für die **Gesamtheit sog. verbundener Unternehmen**. Hierbei ist zu beachten, dass der verwendete Begriff der verbundenen Unternehmen, den bekannten Begriff verbundener Unternehmen des § 272 HGB übersteigt. So gelten z.B. beteiligungsähnliche Schwestergesellschaften als verbundene Unternehmen, sofern sie im gleichen oder benachbarten Markt tätig sind.

Krisenbedingte Energiemehrkosten liegen dann vor, wenn der Energiepreis des jeweiligen Monats den Preis des Entsprechungsmonats im Jahr 2021 um 50% übersteigt.

Unseres Erachtens ergeben sich noch eine Vielzahl von Fragestellungen. Insbesondere sind umfangreiche Nachweispflichten der Unternehmen vorgesehen, hier werden wir die weitere Entwicklung abwarten und Sie informieren.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere Fragen zur Verfügung.

| Förderhöhe | bis 2 Mio. EUR | ab 2 bis 4 Mio. EUR | ab 4 bis 100 Mio. EUR | ab 4 bis 50 Mio. EUR | ab 50 bis 150 Mio. EUR |
|--|--|--|---|------------------------------|--|
| | | | Beihilfe darf nicht dazu führen, dass EBITDA 2023 > 70% des EBITDA 2021 <u>oder</u> größer null, wenn EBITDA 2021 < null. | | |
| Unternehmen | alle | alle | alle | energieintensive Unternehmen | energieintensive Unternehmen |
| energieintensiv, wenn | --- | --- | --- | 3% des Produktionswertes | 3% des Produktionswertes |
| energieintensiv, wenn | --- | --- | --- | | Unternehmen i.S.v. Anlage 2 des Gesetzes |
| Rückgang EBITDA im Vergleich zu 2021? | --- | --- | 30% | 40% | 40% |
| Förderung in Höhe von X % der krisenbedingten Energiemehrkosten | 100% | 50% | 40% | 65% | 80% |
| Arbeitsplatzerhaltungspflicht: 90% der zum 01.01.2023 vorhandenen VZÄ | keine Pflicht | Pflicht bis 30.04.2025 | | | |
| Verbot von Bonusvereinbarungen? | --- | --- | Ab 25 Mio. EUR: Verbot von Bonusvereinbarungen, die nach dem 1.12.2022 getroffen sind. Ab 50 Mio. EUR Verbot aller Bonusvereinbarungen. | | |
| Verbot von Dividendenzahlungen? | --- | --- | Verbot aller Dividendenzahlungen | --- | Verbot aller Dividendenzahlungen |
| Antrag bei Prüfbehörde notwendig? | nein | nein | ja | ja | ja |
| Ex-ante Mitteilung beim Lieferanten bis 31.03.2023? | Keine Mitteilung, wenn Entlastungsbetrag pro Monat < 150.000 EUR | Entlastungsbetrag pro Monat > 150.000 EUR jeweils bezogen auf Gas oder Strom. Sofern keine Mitteilung erfolgt beträgt die Höchstgrenze pro Monat 150.000 EUR | | | |
| Ex-post Mitteilung beim Lieferanten 01.01.2024 - 31.12.2024 | --- | Erfolgt auf die Ex-ante Mitteilung keine Ex-post-Mitteilung bis zum 31.12.2024 beträgt der Höchstbetrag pro Monat 0 EUR! | | | |
| Einreichung Plan über Verbesserung des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit bis zum 31.12.2024 | --- | --- | ab einer Entlastungssumme über 50 Mio. EUR | | |